



## Erläuterungen zu Beurlaubung, Zulassung und Sonderstudienablauf

Informationen des Fachschaftsrates zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen im Studienablauf

Der Fachschaftsrat möchte in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat die aktuellen “Gerüchte” zum Thema des Sonderstudienablaufs (“Springens”) bzw. der Beurlaubung im Studium klären und hiermit auf die gesetzlichen und praktischen Grundlagen hinweisen. Wir möchten Euch in verständlicher Weise die derzeitige Sicht erklären, wie man die Informationen aus den Gesetzestexten entnehmen und anwenden könnte. **Dies stellt aber keine Rechtsauskunft dar – bitte lest die entsprechenden Texte selbst.**

Zunächst sind folgende Texte die **Grundlage** für eine Beurlaubung und damit den Eintritt in einen außerordentlichen Studienablauf außerhalb des Regelstudiums. Sie gelten für alle immatrikulierte Studierende der Medizinischen Fakultät und werden in der folgenden Erklärung herangezogen:

[\[Imma-Ord\]](#) Immatrikulationsordnung der TU Dresden (Zuständigkeit: Immatrikulationsamt)  
[\[StudOrdMed\]](#) Studienordnung im Studiengang Medizin (Zuständigkeit: Studiendekanat)

Ihr findet diese, sowie alle anderen relevanten Gesetzestexte auf der Website des Dekanats unter <https://tu-dresden.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/studienvoraussetzungen>

Bezogen auf § 12, ImmOrd, ist der Eintritt in einen außerordentlichen Studienablauf mit der Beurlaubung verbunden, die nach § 12 (2) nur aus wichtigen Gründen, **“die das Studium zeitweilig erheblich beeinträchtigen und vom Studierenden nicht zu vertreten sind oder die einer Förderung des Studiums dienen. (...)”** (Beispiele sind in der Ordnung nachzulesen, u.a. Studienaufenthalt im Ausland, Mutterschaft, Krankheit) möglich.

Beurlaubungen sind im Studiendekanat zu beantragen und werden durch die Studiendekane begutachtet und genehmigt.

Im Falle, dass der Beurlaubung stattgegeben wurde, scheidet der Studierende für das entsprechende Semester zunächst als Teilnehmerin den Lehrveranstaltungen aus (“keine Verpflichtung mehr zum ordnungsgemäßen Studium”, siehe ImmOrd, §12, (1)). Die verbliebenen Plätze in den NC-beschränkten Studiengängen, wie der Medizin, werden, gemäß §9, StudOrdMed, auf die übrigen Studierenden verteilt.

Dabei werden zunächst die **Regelstudierenden** (Studierende im regulären Semester), die nicht beurlaubt sind, berücksichtigt. Das reguläre Fachsemester wird lt. StudOrdMed, §9, (1) definiert: **“Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betroffene Unterrichtsveranstaltung als Pflichtveranstaltung im Studienablaufplan ausgewiesen ist.”**

Danach werden Studierende **höherer und niederer Fachsemester**, die nicht beurlaubt sind, auf die verbliebenen Plätze verteilt, wobei Studierende höherer Fachsemester gegenüber Studierenden niederer Fachsemester vorrangig zugelassen werden (siehe ausführlich StudOrdMed, §9, (2) ).

Zuletzt werden **beurlaubte Studierende** auf die verbliebenen Plätze verteilt, sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen (StudOrdMed, §9, (3) ).

Es können also Studierende höheren/niederen Semesters und beurlaubte Studierende dennoch an Lehrveranstaltungen teilnehmen, falls, **(a)** sie dies möchten, **(b)** ausreichend freie Plätze, bis zur geltenden Zulassungszahl für das Fachsemester zur Verfügung stehen und **(c)** der Leistungsnachweisverantwortliche die Zulassung zur Unterrichtsveranstaltung erteilen (siehe StudOrdMed, §9, (4)).

## **Schlussfolgerung**

Die Vergabe eines Studienplatzes für ein Fachsemester wird zunächst den Regelstudierenden ermöglicht. Für Studierende mit außerordentlichem Studienablauf und beurlaubten Studierenden kann jedoch **kein Platz** garantiert werden, da dies immer von der Zahl der verbliebenen freien Plätze, nach Abzug der Regelstudierenden, abhängt.

Jede Beurlaubung ist somit, in einem NC-beschränkten Fach, wie der Medizin, mit dem Risiko eines Platzverlustes, zumindest beim Wiedereinstieg nach Wunsch, verbunden. Im Ernstfall kann nach einer Beurlaubung keine sofortige Neuerteilung eines Platzes erfolgen und der Studierende muss die entsprechende Kapazität abwarten.

Daher der Appell an Euch, klar zu kommunizieren, falls Ihr vorhabt, keine oder nur teilweise Lehrveranstaltungen zu besuchen, und Euch damit rechtzeitig überlegt, einen Antrag auf Beurlaubung aus triftigen Gründen (siehe weiter oben ImmO, §12) zu stellen. Der Antrag auf Beurlaubung ist bei Frau Zemann, Prüfungsamt Studiendekanat (siehe [TU-Webseite](#) für Kontaktinformationen) abzugeben. **Diese Vorgehensweise ist die Grundlage für die Kapazitätsberechnung, um alle Studienplätze weiterhin ordnungsgemäß zu vergeben.**

Diese Schlussfolgerung ist bereits seit Veröffentlichung der Studienordnung Medizin 2010 und Immatrikulationsordnung 2012 zu treffen und soll **für Euch** hiermit noch einmal klar gemacht bzw. betont werden. Es sind wichtige Ausschnitte der rechtlichen Grundlagen für Euer Studium.

Bei weiteren Fragen, kommuniziert diese bitte konstruktiv an den Fachschaftsrat und das Studiendekanat. Wir versuchen euch dann weiterzuhelfen.

## **Zusatzinfo am 22.11.13**

Eine Auszeit / Beurlaubung im Rahmen der Promotion ist grundsätzlich möglich und wird als Grund anerkannt; idealerweise ist ein Schreiben des Betreuers/Betreuerin und ein Motivationsschreiben dem Beurlaubungsantrag beizulegen; ein Wiedereinstieg wird bestmöglich versucht, kann aber, aus oben genannten Gründen, nicht garantiert werden – Quelle; sinngemäß FakRat Sitzung Nov. 13; Studiendekanin

Im **Fachschaftsrat**, Ansprechpartner:

- Gruppe "Studium und Beratung" – [fsr-studium-beratung@medforum-dresden.de](mailto:fsr-studium-beratung@medforum-dresden.de)
- siehe FSR-Sprechzeiten:  
[http://www.medforum-dresden.de/index.php?page/index.html/\\_fachschaftsrat-fsr/kontaktsprechzeiten/kontakt-r123](http://www.medforum-dresden.de/index.php?page/index.html/_fachschaftsrat-fsr/kontaktsprechzeiten/kontakt-r123)

Im **Studiendekanat**, Ansprechpartner:

- Frau Zemmann (Prüfungsamt) / Frau Dr. Lerm (Leiterin STDEK) / Frau Seiffert ([Imma-Amt](#))